

# RS Vwgh 1988/6/27 88/10/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1988

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §172 Abs6;

ForstG 1975 §35 Abs2;

## Rechtssatz

Die rechtliche Zuordnung eines Sachverhaltes ist nur zu § 35 Abs 2 ODER § 172 Abs 6 zulässig§ 35 Abs 2 ForstG stellt eine abschließende Regelung für dort vorgesehene forstpolizeiliche Aufträge dar; in einem solchen Fall bleibt für einen Auftrag nach § 172 Abs 6 ForstG - diese Bestimmung ist ihrerseits nur in Verbindung mit einer anderen materiellen Vorschrift des ForstG anwendbar - kein Raum. Darüber hinaus ist der Instanzenzug verschieden geregelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100040.X02

## Im RIS seit

14.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)